

S. 114 / Nr. 28 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 71 III 114

28. Auszug aus dem Entscheid vom 19. Juli 1945 i.S. Bodenmann.

Regeste:

1. Beginn der Frist zur Beschwerde gegen den Steigerungszuschlag (Art. 136 bis und 17 Abs. 2 SchKG).

2. Welche Personen sind berechtigt, die Steigerungsanzeige für den Adressaten in Empfang zu nehmen (Art. 125 Abs. 3 und 34 SchKG)?

1. Point de départ du délai de la plainte contre l'adjudication (art. 136 bis et 17 al. 2 LP).

2. Quelles sont les personnes qualifiées pour recevoir l'avis d'enchère pour le compte du destinataire (art. 125 al. 3 et 34 LP)?

1. Inizio del termine per interporre reclamo contro l'aggiudicazione (art. 136 bis e 17 cp. 2 LEF).

2. Quali sono le persone qualificate per ricevere l'avviso d'incanto pel conto del destinatario (art. 125 cp. 3 e 34 LEF)?

Die Rekurrentin (Schuldnerin) will mit ihrer Beschwerde die Aufhebung des Steigerungszuschlags erreichen, und

Seite: 115

zwar deswegen, weil die Steigerung nicht gehörig vorbereitet, und weil auf Grund der ungerechtfertigten Annahme, ihre Möbel haften auch für die Mietzinsschuld ihres Sohnes, eine zu grosse Zahl von Gegenständen verwertet worden sei. Die Frist zur Anhebung einer solchen Beschwerde beginnt für denjenigen, dem die Steigerung angezeigt worden ist, mit dem Tage der Steigerung (BGE 70 III 11 f.). Dass der Beschwerdeführer die Steigerungsanzeige persönlich erhalten habe, ist dabei nicht erforderlich; es genügt, wenn sie einer zu ihrer Entgegennahme berechtigten Person zugestellt worden ist (BGE 47 III 81). Welchen Personen eine Steigerungsanzeige zuhanden des Adressaten zugestellt werden darf, bestimmt sich, da für solche Anzeigen die Zustellung durch eingeschriebenen Brief vorgesehen ist (Art. 34 SchKG), nicht ausschliesslich nach Art. 64 ff. SchKG, sondern es sind alle Personen, die nach den postalischen Vorschriften zur Entgegennahme eingeschriebener Sendungen befugt sind, als empfangsberechtigt zu betrachten.

Schon die untere Aufsichtsbehörde hat nun festgestellt, dass sowohl die Mitteilung des Verwertungsbegehrens als auch die Steigerungsanzeige durch eingeschriebenen Brief postlagernd Airolo an die Rekurrentin gesandt und dort abgeholt worden sind. Angesichts dieser Feststellung hätte die Rekurrentin allen Anlass gehabt, vor der obern kantonalen Instanz geltend zu machen, die beiden eingeschriebenen Briefe seien weder ihr selber noch einer andern empfangsberechtigten Person ausgehändigt worden, und hätte sie entsprechende Erhebungen bei der Post beantragen müssen. Da sie nichts derartiges getan hat, ist davon auszugehen, die Zustellung der erwähnten Anzeigen sei ordnungsgemäss erfolgt. Die (mehr als ein Jahr nach der Steigerung eingereichte) Beschwerde ist also längst verspätet geführt worden. Zugleich erweist sich übrigens der ursprüngliche Beschwerdegrund (Nichtanzeige der Steigerung) als unzutreffend